



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 001/13/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Ortschaftsrat Steinbach	14.01.2013	öffentlich
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	24.01.2013	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	07.02.2013	öffentlich

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bebauten Bereich des Stadtteils Steinbach als im Zusammenhang bebautem Ortsteil, Planbereich 06.11 (teilweise 06.12, 06.13, 06.16, 06.17, 06.18 und 06.19)

Beschlussvorschlag:

I. Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die bebauten Bereiche des Stadtteils Steinbach als im Zusammenhang bebautem Ortsteil, Planbereich 06.11 (teilweise 06.12, 06.13, 06.16, 06.17, 06.18 und 06.19)

im Entwurf aufzustellen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
20.12.2012						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinbach festgelegt (Klarstellungssatzung) und einzelne Außenbereichsflächen mit einbezogen (Ergänzungssatzung).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 17.12.2012.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

- II. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 34 Abs. 6 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass der Abgrenzungsplan auf die Dauer von zwei Wochen beim Stadtplanungsamt öffentlich eingesehen werden kann und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB können die Gemeinden die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen und zur Ergänzung einzelne Außenbereichsgrundstücke einbeziehen. Die Satzung ist erforderlich, nachdem in der Vergangenheit wiederholt Probleme bezüglich der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich an verschiedenen Stellen auftraten und auch aktuell im Bereich der Schafgasse eine bauliche Entwicklung geplant ist, die planungsrechtlich nur umgesetzt werden kann, wenn eine derartige Satzung erlassen wird.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sollen nunmehr die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Steinbach festgelegt werden (deklaratorische Festlegung). In der Satzung wird lediglich die Rechtsfrage geklärt, ob ein Grundstück zum Innenbereich gehört und somit grundsätzlich planungsrechtlich bebaubar ist – im Gegensatz zum Außenbereich. Gleichzeitig werden zur Ergänzung entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Geltungsbereich der Satzung mit einbezogen, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer derartigen Satzung nach § 34 Abs. 5 BauGB liegen vor.